

## Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2025/188
Sachbearbeiter	Herr Gunreben	Datum	27.05.2025
Aktenzeichen			

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	03.06.2025	öffentlich
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	08.07.2025	öffentlich

### **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG für die Errichtung einer Brücke auf den Fl.Nrn. 36, 38/1 und 35/3 der Gem. Schwabthal (OT End)**

#### **Sachverhalt / Rechtslage**

Bereits in der Sitzung am 08.04.2025 hat sich der Bauausschuss mit einer Voranfrage zur Verrohrung eines Abschnitts des Döritzbaches zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 38/1 und 35/3 der Gemarkung Schwabthal (Ortsteil End) befasst. Der Bach sollte hier auf einer Länge von 14 m verrohrt werden, um eine Zufahrt von Fl.Nr. 38/1 (des Antragstellers) auf die jenseits des Baches gelegene Fl.Nr. 38/1 zu schaffen, die vom Antragsteller zukünftig als Gartengrundstück genutzt werden soll. Der Bauausschuss hat die Entscheidung über die Voranfrage damals bis zur Klärung weiterer Fragen vertagt.

Der Antragsteller hat nun statt eines Antrags für eine Bachverrohrung einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG zur Errichtung einer Stahlbetonbrücke zwischen den o.g. Grundstücken beim Landratsamt eingereicht. Die Brücke soll 3,80 m breit und ohne Geländer und Schrammbord errichtet werden. Die Fundamente sollen hinter der bestehenden Ufermauer errichtet werden, so dass es zu keiner Verkleinerung des Bachquerschnitts kommt. Insoweit wird auf die Anlagen verwiesen.

Diese Änderung wurde in der Bauausschusssitzung am 03.06.2025 vorgestellt. Es wurde jedoch kein Beschluss gefasst, da der Bauausschuss die Bauverwaltung beauftragt hat, die aktuelle Widmungssituation hinsichtlich der Erschließungsstraße „Am Weinhügel“ im Ortsteil End abzuklären und in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

Die lichte Weite soll lt. den Antragsunterlagen zwischen den Brückenfundamenten ca. 2,10 m und zwischen den Ufermauern ca. 1,50 m betragen. Damit ist die Errichtung der Brücke baurechtlich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 8 BayBO verfahrensfrei (Obergrenze lichte Weite für private Brücken 5 m). Obwohl wasserrechtlich genehmigungspflichtig, entfällt damit die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Allerdings steht das zu überbrückende Gewässer 3. Ordnung (Fl.Nr. 36 der Gem. Schwabthal) im Eigentum und in der Unterhaltslast der Stadt Bad Staffelstein, das Fischereirecht ist (an einen Dritten) verpachtet. Das Landratsamt hat bei der Stadt Bad Staffelstein daher angefragt, ob Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Nachfolgend hat das Landratsamt außerdem die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken übermittelt (siehe Anlagen). Insbesondere das WWA hat eine ganze Reihe von Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides werden sollen. Darin schlägt das WWA vor (Nr. 13), dass der Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger das Gewässer „jeweils ober- und unterhalb der neuen Brücke, auf einer Länge von 5 m“ zu unterhalten, soweit dies zum Schutz der Brücke erforderlich ist. Denn nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) kann die Kreisverwaltungsbehörde die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird. Wenn das Landratsamt die vom WWA vorgeschlagene Regelung in den Genehmigungsbescheid übernimmt, entfällt insoweit die Notwendigkeit einer Regelung zur Übertragung der Unterhaltungslast nach Art. 23 Abs. 1 BayWG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag,

wie sie ansonsten erforderlich wäre. Allerdings betreffen diese Regelungen zum einen nur den Gewässerunterhalt, nicht den Unterhalt der Brücke selbst, die – jedenfalls teilweise – auf bzw. über einem städtischen Grundstück errichtet werden soll. Es konnte mit dem Landratsamt noch nicht geklärt werden, ob der Brückenunterhalt selbst ebenfalls im Genehmigungsbescheid geregelt werden kann. Zum anderen würde der Auflagenvorschlag des WWA bezgl. des Gewässerunterhalts dazu führen, dass der Gewässerhalt im Brückenbereich geteilt würde, da gem. Vorschlag dem Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolgern der Gewässerunterhalt nur insoweit übertragen werden soll, soweit dies zum Schutz seiner Anlage erforderlich ist. Eine solche Regelung schafft keine klaren Zuständigkeiten ist daher für die Unterhaltspraxis wenig tauglich.

### **Beschlussvorschlag**

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein stimmt der Errichtung einer Brücke über den Döritzbach zwischen den Fl.Nrn. 38/1 und 35/3 der Gemarkung Schwabthal zu, sofern

- der Auflagenvorschlag unter Nr. 13 des Schreibens des WWA Kronach vom 14.05.2025 im Genehmigungsbescheid insoweit ergänzt wird, dass der Gewässerunterhalt jeweils oberhalb und unterhalb der Brücke auf einer Länge von 5 m (vollständig) auf den jeweiligen Eigentümer der Fl.Nr. 38/1 übertragen wird und
- gesichert ist, dass dem Eigentümer der Fl.Nr. 38/1 und seinen Rechtsnachfolgern auch der Unterhalt der Brücke obliegt bzw. diese den Brückenunterhalt vertraglich und dauerhaft gesichert übernehmen.

### **Anlagen:**

- 1 Antrag
- 2 Lagepläne
- 1 Querschnittsplan
- 1 Stellungnahme des WWA Kronach
- 1 Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken

Bad Staffelstein, 03.07.2025

Gunreben  
Bauamtsleiter